Entgeltordnung der Bibliothek der Stadt Pasewalk

Präambel

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011(GVOBL. M-V 2011 S.777) und des §14 Kommunalabgabegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011(GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird mit Beschlussfassung der Stadtvertretung der Pasewalk vom 27.09.2018 nachfolgende Entgeltordnung (Vorlage STV/239/2018-1) erlassen.

§ 1

Allgemeines

1. Zur Information, Bildung und Freizeitgestaltung unterhält die Stadt Pasewalk in städtischer Trägerschaft eine eigene Bibliothek.

2. Für die Entleihung des Medienbestandes und die Inanspruchnahme des Online-Verfahren wird dem Besucher eine Benutzerkarte zur Verfügung gestellt. Diese Karte ist nicht auf andere Benutzer übertragbar.

3. Für die Durchführung von Lesungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen stellt die Stadtbibliothek einen Veranstaltungsraum zur Verfügung.

4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Bibliotheksleistungen.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind Nutzer, die die Leistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen.

§ 3

Benutzungsentgelt begründender Tatbestand

Der Entgelt begründende Tatbestand ist mit der Nutzung der Leistungen der Bibliothek, der Veranstaltungsraumnutzung und bei Versäumnissen der Nichteinhaltung der Entleihungsfristen gegeben.

§ 4

Entgelt

Für die Nutzung der Bibliotheksleistungen ist von dem Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung folgendes Entgelt zu entrichten:

1. Benutzungsentgelt

1.1. Jahresentgelt (inklusive Benutzerkarte) für die Benutzung des Medienbestandes und der Onleihe: 12,00 €

1.2. Einmalige Benutzung des Medienbestandes: 2,00 €

1.3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen kein Entgelt

1.4. Schüler mit vollendetem 18. Lebensjahr zahlen nach Vorlage eines gültigen Schülerausweises kein Jahresentgelt.

2. Versäumnisentgelt

Für Medien, die nach Ablauf der Entleihungsfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten:

2.1. je Medieneinheit und Öffnungstag: 0,50 €

2.2. für kurzfristig entleihbare Medien je Einheit und Öffnungstag: 0,80 €

2.3. Schüler nach Vorlage des Schülerausweises zahlen die Hälfte des Versäumnisentgeltes.

Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat.

3. Entgelte für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen/Sonstige Entgelte

Für die Nutzung von nachfolgenden Dienstleistungen sind von den Benutzern Entgelte zu entrichten:

3.1. für Benachrichtigungen und Erinnerungen: die Portokosten

3.2. für die Literaturbeschaffung im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe):

ein Bearbeitungsentgelt je Medieneinheit: 2,00 €

für die Erstellung von Kopien: 0,80 €

bei kostenpflichtiger Online-Bestellung zuzüglich: 1,50 €

3.3 für die Entleihung von DVDs: 1,00 €

4. Nutzungsentgelt für Veranstaltungsraum

4.1. Nutzungsdauer einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten

je angefangene 2 Stunden: 16,00 €

4.2. Mit einer schriftlichen Antragstellung durch den Veranstalter kann das Nutzungsentgelt in begründeten Einzelfällen ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidungsbefugnis wird der Bürgermeisterin übertragen.

§ 5
Schadenersatzleistungen

1. Der Schadenersatz wird bei Beschädigungen der Medien nach Kosten der Wiederherstellung bemessen, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

2. Die Art und Höhe der Ersatzleistung liegt im Ermessen der zuständigen Mitarbeiter/innen.

§ 6
Zeitpunkt der Entstehung der Entgeltpflicht

Mit der Nutzung der benannten Leistungen der Bibliothek sowie des Veranstaltungsraumes unterliegen die Entgeltschuldner im Sinne des § 3 dieser Entgeltordnung der Entgeltpflicht.

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Bibliothek tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entgeltordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Pasewalk (Beschluss-Nr.052-04/2005) und ihre 1. Änderung (Beschluss- Nr. 214-14/2007) außer Kraft.

Pasewalk, den 08.10.2018

Nachtweih

Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am 08.10.2018.